

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- ALF informiert Flurbereinigerverfahren Rochau
- ALF informiert Flurbereinigerverfahren Rönnebeck

Seite 5-6
Seite 6-7

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigerverfahren: Rochau
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0390/01

5. Änderungsanordnung vom 07.10.2010

I. Hinzuziehung:

1. Die Flurneuerungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung an.
2. Zu dem mit Einleitungsbeschluss vom 29.12.2000 angeordneten und den Änderungsanordnungen vom 05.09.2003, 31.03.2004, 11.12.2007 und 03.12.2008 geänderten Bodenordnungsgebiet werden mit der 5. Änderungsanordnung vom 07.10.2010 folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erleben	9	18/1 32/1
	10	165/60

Das geänderte Verfahrensgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte dargestellt. Es umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1.988 ha.

II. Begründung:

Die Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, beabsichtigt die o.g. Grundstücke zu erwerben, die zur Senkung eines möglichen Landabzuges nach § 88 (4) im geplanten Autobahnverfahren BAB 14 eingebracht werden sollen. Da dieses Verfahren noch nicht eröffnet ist, werden die zu erwerbenden Flurstücke zum Bodenordnungsverfahren Rochau, Landkreis Stendal hinzugezogen.

Die mit dieser Änderungsanordnung hinzugezogenen Flurstücke werden mit der Einleitung des Flurbereinigerverfahrens BAB 14 Abschnitt 2.1 dort Verfahrensfläche und zeitgleich hier wieder ausgeschlossen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuerungs Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuerungs und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigerbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigergesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigerbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuerungs und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

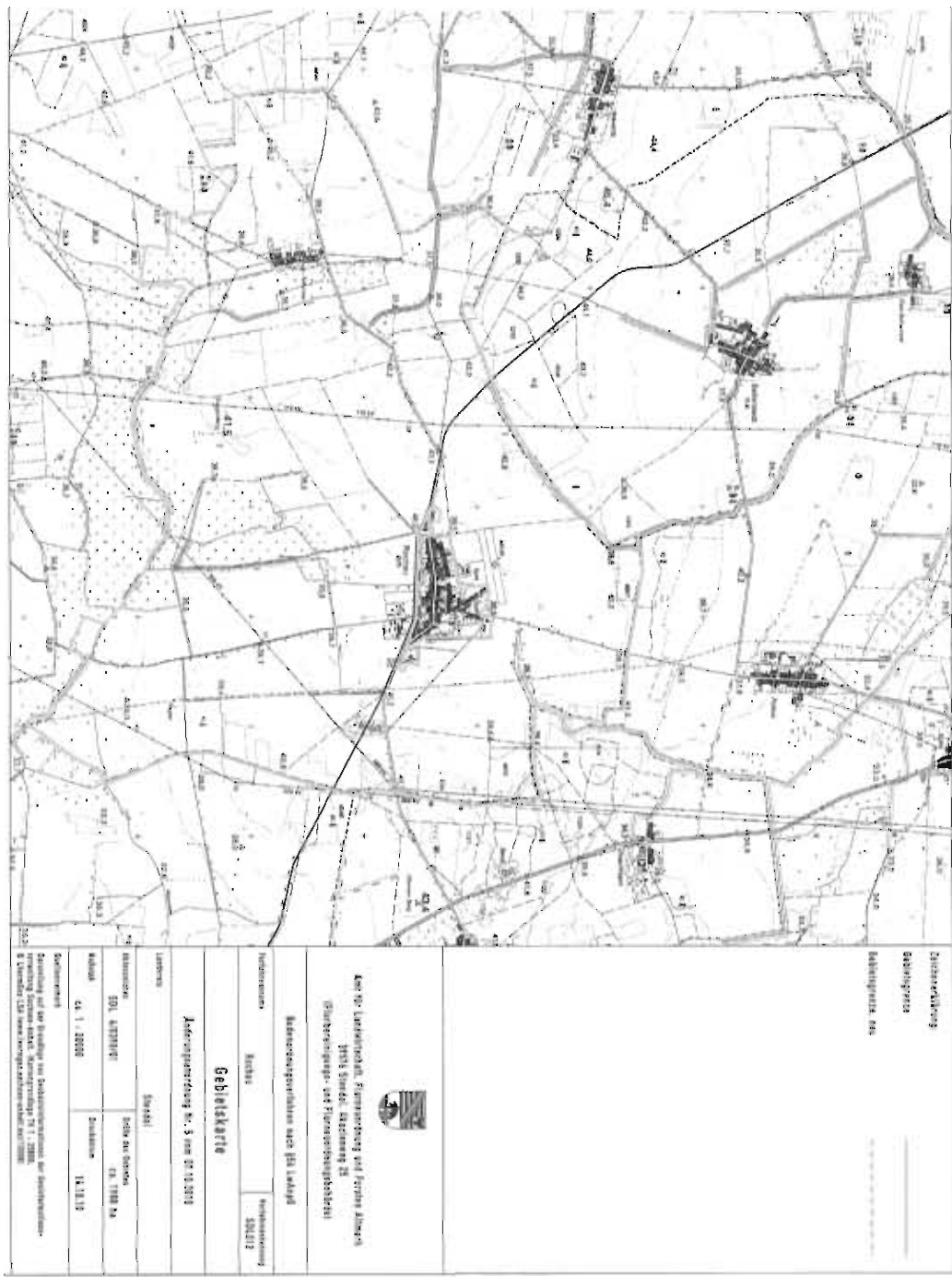
eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs maßgebend.

Im Auftrag

DS

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Postfach 10 14 32 • 39054 Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 06.10.2010	
Freiwilliger Landtausch:	Rönnebeck
Stadt:	Osterburg
Landkreis:	Stendal
Verfahrensnummer:	SDL 9/0184/01
I <u>Beschluss</u> Hiermit wird der freiwillige Landtausch Rönnebeck nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.	
Verfahrensgebiet Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrenslurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 45,5 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farblich gekennzeichnet (Anlage 2).	
II <u>Gründe</u> Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsf lächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.	
III <u>Anmeldung von unbekanntem Rechten</u> Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.	
IV <u>Rechtsbehelfsbelehrung</u> Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39056 Stendal, erhoben werden.	
Im Auftrag  Conrad	
	



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Postfach 10 14 32 • 39054 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 06.10.2010

Freiwilliger Landtausch: **Rönnebeck**
 Stadt: **Osterburg**
 Landkreis: **Stendal**
 Verfahrensnummer: **SDL 9/0184/01**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Rönnebeck nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrenslurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 45,5 ha.
Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farblich gekennzeichnet (Anlage 2).

II Gründe


Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.
Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsf lächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39056 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

 Conrad



Anlage 1

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Rönnebeck Flurbereinigerverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL359

Gemarkung Rönnebeck, Flur 1

67/2, 67/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,2372 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Rönnebeck, Flur 2

16/7, 54/4, 55/3, 172, 179, 184, 222, 224/5, 239, 242, 243, 254/185

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23,0087 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 12

Gemarkung Königsmark, Flur 1

455/129, 527, 576/1, 577, 578, 587, 690/3, 690/6, 690/7, 736/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 16,1672 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

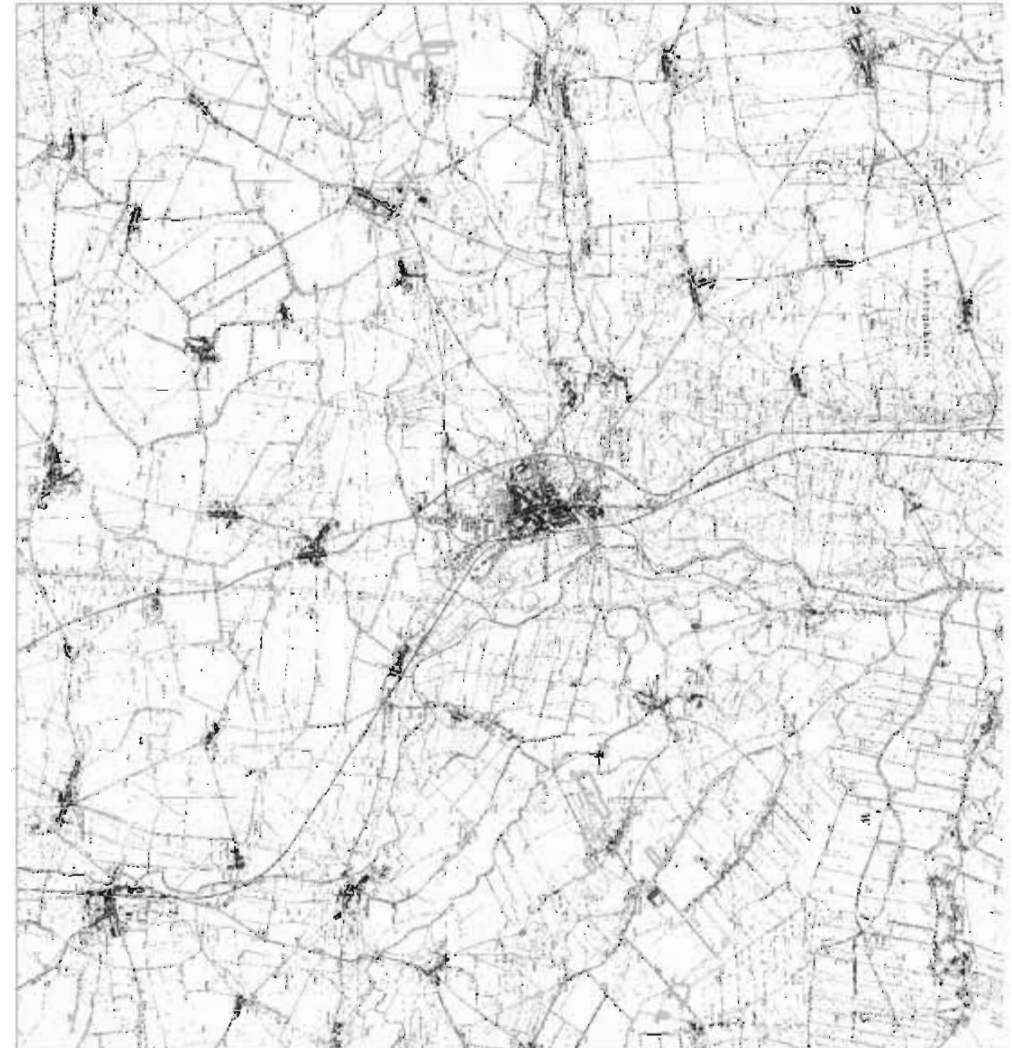
Gemarkung Rengerslage, Flur 2

110/26, 110/31

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,0464 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 45,4595 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 26



Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Altmark 80501 Spandau, Altmarkstr. 21 (Flurbereinigung und Flurbereinigerverzeichnis)			Nichterfolgend Bei Änderungen
Flurbereinigerverzeichnis nach § 10a Abs. 1 Flurbereinigung Rönnebeck Flurbereinigerverzeichnis vom 16.10.2010			
Gemarkung Rönnebeck	Flur 2	Flurbereiniger 351339	Flurbereiniger 351339
Datum 05.10.2010	Blatt 05.11.1	Maßstab 1:1000	Maßstab 1:1000

Stand 05.10.2010	Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurbereinigerverzeichnis) Wartenberg 25, 80501 Spandau	Seite: 1
---------------------	---	----------